

Hygieneplan für die Ausübung des organisierten Vereinssports des TuS Felde

- Sportanlagen im Außenbereich -

Der Sportbetrieb des TuS Felde ist während der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie erst dann wieder vollständig durchführbar, wenn eine ausreichende Immunität, z.B. durch Impfungen, bei allen Beteiligten vorhanden ist. Bis dahin können aber Trainingsaktivitäten durchgeführt werden, wenn das Risiko einer Virusübertragung nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand weitgehend ausgeschlossen werden kann und nicht höher als im allgemeinen Alltagsleben ist. Ziele der Maßnahmen sind:

- Die trainierenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor einer Ansteckung zu bewahren,
- die beteiligten Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf aufweisen, zu schützen,
- einen Eintrag in die Familien der beteiligten Personen zu verhindern.

A. Allgemeines

1. Grundlage

Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs sind die Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

Die vom Deutschen Olympischen Sportbund entwickelten Empfehlungen („Die zehn Leitplanken des DOSB“) - s. Anlage und Aushang - sind zu beachten.

Dieser Hygieneplan gibt einen Rahmen für die Nutzung der Sportanlagen und wird ergänzt durch die sportartspezifischen Regelungen der einzelnen Übungsgruppen.

2. Hygienebeauftragter für die Sportanlagen - Außenbereich

Ulf Bödeker, E-Mail: ulf.boedeker@web.de, Telefon: 0175 - 2627 695.

3. Haftungsausschluss

Die Nutzung der Sportanlagen darf ausschließlich im erlaubten rechtlichen Rahmen erfolgen. Die Gemeinde Felde (Eigentümerin) und der TuS Felde übernehmen keine Haftung für die Übertragung ansteckender Krankheiten während der Nutzung der Sportanlagen.

4. Weisungsrecht

Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer/innen und Vereinsmitarbeiter/innen) zur Nutzung der Sportanlage ist Folge zu leisten.

B. Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Maßnahmen zur Kontaktreduzierung

Unabdingbare Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist die Einhaltung der Abstandsregelung (Mindestabstand von 1,5 Metern). Bereits beim Zutritt zur Sportanlage und dem Verlassen ist diese Regelung zu beachten.

2. Innenräume

In Innenräumen (Sportheim, Toiletten, Sammelumkleiden, Flure) ist ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3. Toilettenanlage

Im Sportheim - Erdgeschoß - stehen Toiletten zur Verfügung. Sie dürfen nur einzeln betreten werden. Flüssigseife und Papierhandtücher sind vorhanden. Die Toilettenanlage wird wöchentlich (Montag - Mittwoch - Freitag) gereinigt und mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

4. Hygieneausrüstung

Der TuS Felde stellt den Trainer/innen folgende Hygieneausrüstung zur Verfügung:

- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe.

5. Verhaltensregelungen

Aushänge in den Toilettenanlagen sowie auf der Sportanlage informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen, Niesen/ Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung Innenräume).

C. Nutzung der Sportanlage

1. Koordination der Platzvergabe

Die Nutzung der Sportanlage wird durch folgende Personen koordiniert:
Tennisanlage: Peter Bock, E-Mail: peterbock.felde@we.de, Telefon: 8859
Sportplätze, Laufbahn und Weitsprung: Marc Schäfer, E-Mail: schnaak1@gmx.de,
Telefon: 0151 - 56 323 612.

Die Platznutzung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die o.g. Koordinatoren gestattet.

Voraussetzung für die Genehmigung ist die Vorlage eines Hygieneplans, der die sportartspezifischen Vorgaben zum Trainingsbetrieb enthält.

2. **Unterweisung**

Die Trainer/innen sind durch den Hygienebeauftragten über diesen Hygieneplan und die sportartspezifischen Vorgaben zum Trainingsbetrieb durch Übersendung zu unterrichten.

Die Trainer/innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften.

3. **Anwesenheitsübersichten**

Für jede Trainingseinheit sind Anwesenheitsübersichten von den Trainer/innen zu erstellen, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können:

- Bei Mannschaftssportarten in Form einer elektronisch gespeicherten Übersicht
- bei allen anderen Sportarten in Form von Anwesenheitslisten.

Personen, die die Angabe der erforderlichen Daten verweigern, ist die Teilnahme am Sportbetrieb zu verweigern.

Die Übersichten in elektronischer Form und die Anwesenheitslisten sind von den verantwortlichen Trainer/innen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörden vorzulegen. Nach Ablauf von vier Wochen sind die jeweiligen Übersichten und Anwesenheitslisten zu vernichten.

Tennis ist berechtigt, abweichende Formen der Anwesenheitserfassung festzulegen.

4. **Gruppengrößen**

Die Begrenzung der Gruppengröße richten sich nach der jeweils geltenden Rechtslage. Die sportartspezifischen Vorgaben und Empfehlungen sind zu beachten.

Felde, den 26. August 2021

- Der Vorstand -